

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Tierseuchenverordnung

vom 22.11.2016

zur Änderung meiner Tierseuchenverordnung vom 14.11.2016 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten

1. Meine Tierseuchenverordnung vom 14.11.2016 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten ändere ich hiermit insoweit ab, als dass das zu Punkt II. der Anordnungen aufgeführte Gebiet, in dem die Anordnung der Aufstallung gilt (Aufstellungsgebiet), mit sofortiger Wirkung das gesamte Gebiet des Kreises Paderborn umfasst.
2. Die sofortige Vollziehung der unter 1. getroffenen Anordnung dieser Tierseuchenverordnung wird angeordnet.
3. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Zu 1.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist. Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel erforderlich ist.

Bei der im Wildvogelbestand festgestellten hochpathogenen aviären Influenza des Subtyps H5N8 (Geflügelpest) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Auf Grund der aktuellen Risikobewertung des FLI vom 18. November 2016 wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände weiterhin als hoch eingestuft. Gleichzeitig stellt das FLI fest, dass das nahezu gleichzeitige Auftreten der aviären Influenza H5N8 bei verendeten Wasservögeln in acht europäischen Staaten (Ungarn, Polen, Kroatien, Schweiz, Österreich, Deutschland, Dänemark, Niederlande) und die schnelle Verbreitung darauf hinweist, dass die räumliche Ausbreitung der Infektion derzeit mit großer Dynamik erfolgt.

Die Häufung der Fälle von aviärer Influenza H5N8 bei Wildvögeln seit Erlass meiner Tierseuchenverordnung vom 14.11.2016 (aktuell 291 Feststellungen bei Wildvögeln, darunter 2 Fälle in Nordrhein-Westfalen) und die Feststellungen in zwischenzeitlich 9 Hausgeflügelbeständen zeigen, dass es sich wahrscheinlich um ein flächenhaftes Geschehen handelt, von dem auch der Kreis Paderborn jederzeit betroffen sein kann. Um eine weitere Verbreitung des Virus zu verhindern, muss daher das bisherige Aufstellungsgebiet auf das gesamte Kreisgebiet Paderborn ausgeweitet werden.

Der Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung wurde dabei zugrunde gelegt, dass sich seit dem 14.11.2016 die Seuchenlage wie oben beschrieben verschlechtert hat. Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels nunmehr im gesamten Kreis Paderborn angeordnet.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 17.03.2016 für den Erlass der vorliegenden Tierseuchenverordnung zuständig.

Zu 2.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter 2. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Tierseuchenverordnung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zu 3.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann –wie in 3. des Tenors erfolgt- als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverordnung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn, erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich auf dem Postweg oder mündlich zur Niederschrift an die oben genannte Adresse zu richten.

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Einlegung des Widerspruchs hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Anordnung anordnen.

Hinweise

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Absatz 4 bis 7 Geflügelpest-Verordnung sichergestellt ist.

Wer gegen die Aufstallungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nummer 17 Geflügelpest-Verordnung, was nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann.

Die Tierseuchenverfügung kann beim Landrat des Kreises Paderborn, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Aldegreverstr. 16, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Kreis Paderborn
als Kreisordnungsbehörde

Im Auftrag

Beninde